



5.2

Reglement für das Naturhistorische Museum

Erlass in Kraft

BRS Nr.	5.2
Erlasstitel	Reglement für das Naturhistorische Museum
Abkürzung	Museumsreglement, NMBeR
Beschluss GBR	9. Dezember 2019
Beschluss KBR	11. November 2019
Inkrafttreten	1. Januar 2020

Ingress	Der Grosse Burgerrat, gestützt auf Artikel 41 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 20. Juni 2018 ¹ , beschliesst:
---------	---

¹ BRS 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand.....	3
Art. 1 Gegenstand.....	3
2. Kommission des Naturhistorischen Museums	3
Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
Art. 4 Präsidiale Anordnungen	3
Art. 5 Delegation von Aufgaben und Befugnissen	4
Art. 6 Sitzungen.....	4
Art. 7 Einberufung	4
Art. 8 Teilnahme an den Sitzungen	4
Art. 9 Beschlussfähigkeit	4
Art. 10 Verfahren an den Sitzungen	4
Art. 11 Ausstand	4
Art. 12 Protokoll	5
Art. 13 Zirkularbeschlüsse	5
Art. 14 Geheimhaltung	5
Art. 15 Vertretung der Geschäfte, Information.....	5
Art. 16 Unterschrift.....	6
3. Das Naturhistorische Museum	6
Art. 17 Allgemeines.....	6
Art. 18 Aufgaben.....	6
Art. 19 Gliederung, Organisation.....	6
Art. 20 Geschäftsleitung, Führungsgrundsätze	7
Art. 21 Personal	7
4. Finanzen, Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.....	7
Art. 22 Finanzkompetenzen	7
Art. 23 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter.....	7
5. Schlussbestimmungen.....	8
Art. 24 Aufhebung eines Erlasses	8
Art. 25 Inkrafttreten	8

1. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt im Rahmen der Satzungen²

- a) die Kommission des Naturhistorischen Museums (nachfolgend Kommission genannt),
- b) die Grundsätze für die Organisation des Naturhistorischen Museums,
- c) die Finanzen und Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

2. Kommission des Naturhistorischen Museums

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach den Satzungen³.
- ² Die Kommission konstituiert sich im Rahmen der Satzungen selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ³ Der Kleine Burgerrat bestimmt das Sekretariat.

Art. 3 Zuständigkeiten

- ¹ Die Kommission führt das Naturhistorische Museum strategisch und befasst sich mit naturwissenschaftlichen und musealen Fragen.
- ² Die Kommission beaufsichtigt Betrieb und Verwaltung. Ihr stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:
 - a) Erlass der Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung des Museums;
 - b) Festsetzung der Museumsstrategie, Überprüfung der Wirkung sowie Anordnung von Korrekturmassnahmen zur Zielerreichung;
 - c) Ankäufe für die Sammlungen im Rahmen ihrer Finanzkompetenz;
 - d) Festlegung der Eintrittspreise und der Tage mit freiem Eintritt;
 - e) Festlegung der Öffnungszeiten;
 - f) Anordnung baulicher Massnahmen, soweit keine übergeordnete Instanz zuständig ist;
 - g) Entscheid über Finanz- und Rechtsgeschäfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
 - h) Erlass von Weisungen gegenüber der Direktorin oder dem Direktor, sowie Genehmigung der Weisungen der Direktion an die übrigen Mitarbeitenden;
 - i) Behandlung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz einer anderen Stelle fallen.
- ³ Die Kommission entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenzen über Unterstützungsgesuche im Bereich der Naturwissenschaften sowie der Medizin und leitet die übrigen Gesuche mit einem Antrag an die innerhalb der Burgergemeinde zuständige Stelle weiter.

Art. 4 Präsidiale Anordnungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident kann an Stelle der Kommission die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und der Kommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

² BRS 1.1

³ BRS 1.1

Art. 5 Delegation von Aufgaben und Befugnissen

- ¹ Die Kommission kann die Behandlung eines Geschäfts oder Geschäftsbereichs durch einfachen Beschluss einem Mitglied oder einem Ausschuss aus seiner Mitte übertragen.
- ² Sie kann dem Mitglied oder dem Ausschuss für die Behandlung des Geschäfts besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ³ Die Kommission kann ihre Befugnisse im Einzelfall oder sachlich beschränkt generell an die Direktorin oder den Direktor oder die Geschäftsleitung übertragen.
- ⁴ Sie bezeichnet die übertragenen Geschäfte oder Geschäftsbereiche und dem Umfang der delegierten Befugnisse schriftlich, entweder im protokollierten Beschluss oder in einer Weisung.
- ⁵ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf einer Grundlage in einem Reglement oder in einer Verordnung.

Art. 6 Sitzungen

- ¹ Die Kommission legt die Daten für ihre ordentlichen Sitzungen jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. In der Regel finden pro Jahr neun Sitzungen statt.
- ² Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- ³ Die Direktorin oder der Direktor des Naturhistorischen Museums und die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- ⁴ Die Kommission und die Präsidentin oder der Präsident können weitere Personen, namentlich Mitarbeiter des Museums sowie Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung oder zur Behandlung einzelner Traktanden einladen.

Art. 7 Einberufung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission zu den festgelegten ordentlichen Sitzungen ein. Sie oder er kann weitere Sitzungen einberufen.
- ² Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch Zustellen der Traktandenliste und der Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften.
- ⁴ Sie erfolgt mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, können die Mitglieder innert einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Art. 8 Teilnahme an den Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder der Kommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Sie entschuldigen sich rechtzeitig für voraussehbare Verhinderungen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sie gehörig einberufen und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 10 Verfahren an den Sitzungen

Für das Verfahren an den Sitzungen der Kommission gelten sinngemäss die für den Kleinen Burgerrat geltenden Bestimmungen.

Art. 11 Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer
 - a) mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

- b) eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

Art. 12 Protokoll

- ¹ Die Kommission führt über ihre Sitzungen Protokoll.
- ² Das Protokoll enthält:
- a) Ort, Datum, Zeit und Dauer der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person;
 - c) die Traktanden;
 - d) die Anträge mit Begründungen;
 - e) Angaben über den Ausstand bei der Behandlung eines Geschäfts;
 - f) die gefassten Beschlüsse;
 - g) eine Zusammenfassung der Diskussion, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist;
 - h) die Voten von Mitgliedern, wenn diese die Aufnahme in das Protokoll verlangen;
 - i) allfällige Rügen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls und allfälliger Protokolle über Zirkularbeschlüsse, in der Regel an der nächsten Sitzung. Die Person, welche die protokollierte Sitzung geleitet hat oder den Zirkularbeschluss erwirkt hat, und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen das genehmigte Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben Einsichtsrechte nach der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung oder den Datenschutz.

Art. 13 Zirkularbeschlüsse

- ¹ Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Mitglied die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet das Geschäft mit einem Antrag und setzt eine Frist für die Antwort.
- ³ Ein Zirkularbeschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innert der gesetzten Frist zustande.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Art. 14 Geheimhaltung

- ¹ Die Mitglieder der Kommission bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- ² Sie übergeben die Akten nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt der Burgerkanzlei oder sorgen in geeigneter Weise für ihre Vernichtung.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz.

Art. 15 Vertretung der Geschäfte, Information

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Geschäfte der Kommission im Kleinen Burgerrat und in der Regel ebenso im Grossen Burgerrat, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

- 2 Sie oder er informiert den Kleinen Burgerrat regelmässig in knapper Form über wichtige Geschäfte und unverzüglich über ausserordentliche Vorkommisse von grosser politischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung.
- 3 Das Museum informiert die Öffentlichkeit direkt über seine Tätigkeit; es tauscht sich diesbezüglich laufend mit der für die Kommunikation zuständigen Stelle der Burgerkanzlei aus. Für die übergeordnete Kommunikation, insbesondere von Ereignissen mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Burgergemeinde, zieht die Kommission diese Stelle in allen Fällen vorgängig bei.

Art. 16 Unterschrift

- 1 Für die Kommission des Naturhistorischen Museums unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.
- 2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so unterschreibt an deren oder dessen Stelle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident; ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt für sie oder ihn ein weiteres Mitglied der Kommission.

3. Das Naturhistorische Museum

Art. 17 Allgemeines

- 1 Das Naturhistorische Museum, geschaffen 1832 als besondere Institution, ist der Burgergemeinde Bern gemäss Artikel VI des Ausscheidungsvertrags vom 9. und 11. Februar 1852 zwischen ihr und der Einwohnergemeinde Bern zu alleinigem Eigentum zugewiesen, ist eine rechtlich unselbständige burgerliche Institution der Burgergemeinde Bern.
- 2 Das Naturhistorische Museum hat seinen Standort an der Bernastrasse 15 in Bern, daneben kuratiert es das Schweizer Museum für Wild und Jagd im Schloss Landshut.

Art. 18 Aufgaben

- 1 Das Naturhistorische Museum bewahrt, erweitert, dokumentiert und erforscht wissenschaftliche Sammlungen auf den Gebieten der Erdwissenschaften und der Zoologie.
- 2 Das Museum steht im Dienst der Öffentlichkeit; es orientiert diese über naturwissenschaftliche Erkenntnisse und fördert das Verständnis für Natur, Mensch und Umwelt.
- 3 Das Museum betreut und vergrössert in sachgerechter Weise seine Sammlungen. Dabei achtet es darauf, in Zusammenarbeit mit der Universität Bern sowie den gleichartigen schweizerischen Museen und Institutionen sinnvolle Schwerpunkte zu bilden. Es arbeitet mit den naturwissenschaftlichen Instituten der Universität Bern zusammen, insbesondere auf den Gebieten der Erdwissenschaften und der Zoologie; in diesen Bereichen übernimmt es besondere Aufgaben in Lehre und Forschung, die von den erwähnten Instituten nicht erbracht werden; es stimmt seine Forschungs- und Sammlungstätigkeit mit der Universität Bern ab.
- 4 Das Museum gestaltet und unterhält permanente und wechselnde, dem Publikum zugängliche Ausstellungen.
- 5 Das Museum fördert insbesondere das Verständnis für die Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur; es soll auch Laien ansprechen und die Angebote für Schulen und andere Ausbildungsstätten pflegen.
- 6 Das Museum kann sich mit Zustimmung des Kleinen Burgerrats an privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen beteiligen und mit solchen zusammenarbeiten. Es kann in diesem Rahmen besondere Aufgaben übernehmen, die ihm vom Bund, vom Kanton Bern oder von weiteren Gemeinwesen übertragen werden.
- 7 Das Museum orientiert sich bei seiner Tätigkeit an nationalen und internationalen Richtlinien, insbesondere am Code of Ethics for Museums des International Council of Museums (ICOM).

Art. 19 Gliederung, Organisation

- 1 Das Museum erbringt seine Leistungen in den Bereichen Wissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Support.

- 2 Die wissenschaftlichen Abteilungen werden von der Kommission definiert und je von einer Konservatorin oder einem Konservator geführt.
- 3 Die Konservatorinnen und Konservatoren sind für den Unterhalt, die Ergänzung und die Inventarisierung der Sammlungen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie betreiben eigene Forschungstätigkeit im von ihnen betreuten Fachgebiet und sorgen in ihrem Bereich für die regelmässige Information des Fachpublikums wie auch der Öffentlichkeit.
- 4 Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit umfasst insbesondere die Publikumsansprache, Ausstellungsgestaltung, Bildung und Vermittlung sowie Marketing und Kommunikation.
- 5 Der Bereich Support umfasst insbesondere die handwerklichen, technischen und administrativen Dienste.

Art. 20 Geschäftsleitung, Führungsgrundsätze

- 1 Die Direktorin oder der Direktor des Naturhistorischen Museums führt den Betrieb nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) und ist für den ganzen Betrieb und die Verwaltung verantwortlich. Sie oder er berichtet der Kommission und vollzieht deren Weisungen, Entscheide und Aufträge.
- 2 Die Direktorin oder der Direktor kann einzelne wissenschaftliche Fachbereiche selbst betreuen; sie oder er vertritt das Museum im Auftrag der Kommission nach aussen.
- 3 Die operative Führung erfolgt durch die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors, welcher weiter die Leiterinnen oder Leiter der Bereiche Wissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Support angehören. Die Kommission bestimmt in Absprache mit der Direktorin oder dem Direktor aus dem Kreis der Geschäftsleitung die Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors.
- 4 Die weitere Organisation sowie die Führungsgrundsätze sind in einer Geschäftsordnung geregelt, welche die Kommission auf Antrag der Geschäftsleitung erlässt.

Art. 21 Personal

Die Zuständigkeiten in personalrechtlichen Angelegenheiten richten sich nach dem Personalreglement der Burgergemeinde⁴.

4. Finanzen, Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Art. 22 Finanzkompetenzen

- 1 Die Zuständigkeiten in finanziellen Angelegenheiten und für die Vergabe von Aufträgen nach der Gesetzgebung über öffentliche Beschaffungen richten sich nach den Satzungen⁵ und den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.
- 2 Die Kommission verfügt über die Verwendung bewilligter Mittel für das Naturhistorische Museum, soweit nach den Satzungen dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- 3 Sie kann ihre Zuständigkeiten teilweise an die Geschäftsleitung übertragen; sie informiert darüber die Finanzverwaltung.

Art. 23 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter

- 1 Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen, Fonds) für das Naturhistorische Museum sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung oder den von den Donatorinnen und Donatoren verfügbaren Auflagen zu verwenden.
- 2 Die Fonds setzen sich aktuell zusammen aus:
 - a) dem Allgemeinen Legaten- und Geschenkefonds;
 - b) dem Moritz Isenschmid-Fonds;

⁴ BRS 12.1

⁵ BRS 1.1

- c) dem Theophil Studer-Fonds;
- d) den Legaten von Candido Chiappini, Jean Born und Gerda Müller;
- e) dem Publikationsfonds.

Der Bestand kann durch weitere Zuwendungen von entsprechender Bedeutung erweitert werden.

- ³ Kleinere Zuwendungen werden von der Kommission im Rahmen ihrer Zweckbestimmung als Drittmittel für laufende Projekte eingesetzt oder einem bestehenden Fonds zugeschrieben; ebenso wird mit Zuwendungen ohne Zweckbestimmung verfahren, wobei der zu verfolgende Zweck von der Kommission definiert wird.
- ⁴ Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Publikationsfonds liegt bei der Direktorin oder dem Direktor, für Entnahmen aus den übrigen Fonds bei der Kommission.
- ⁵ Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Burgergemeinde über den Finanzhaushalt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement für das Naturhistorische Museum vom 7. Dezember 2009 ist aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 09.12.2019

Im Namen des Grossen Burgerrats

Der Burgergemeindepräsident
Bernhard Ludwig

Die Burgergemeindeschreiberin
Henriette von Wattenwyl